

Kurztitel

Patentverträge-Einführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 52/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 175/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.02.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**Nichtigkeitsgründe**

§ 10. (1) Europäische Patente können aus den im Art. 138 Abs. 1 lit. a bis d EPÜ, im § 48 Abs. 1 Z 1 PatG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 PatG und im § 48 Abs. 1 Z 3 PatG vorgesehenen Gründen nichtig erklärt und aus dem im Art. 138 Abs. 1 lit. e EPÜ vorgesehenen Grund aberkannt werden.

(2) Soweit und solange ein Vorbehalt Österreichs gemäß Art. 167 Abs. 2 lit. a EPÜ wirksam ist, können europäische Patente nichtig erklärt werden, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche, für Nahrungsmittel als solche für Menschen oder für Arzneimittel als solche gewähren, es sei denn, das Patent betrifft ein Verfahren zur Herstellung oder Verwendung eines chemischen Erzeugnisses oder ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels für Menschen oder eines Arzneimittels.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 175/1998)